

**Satzung
der Stadt Spremberg
zum Schutz von Bäumen
- Baumschutzsatzung -**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i. V. m. § 24 (3) Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Mai 2004, veröffentlicht im GVBl. I vom 6. August 2004, S. 350 ff., hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.09.2005 folgende Satzung beschlossen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Spremberg.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
 - b) Eibe und Baumhasel mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm
 - c) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 60 cm beträgt
 - d) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 8 dieser Baumschutzsatzung oder im Rahmen eines Grünordnungsplanes oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, gepflanzt wurden.
- (2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (3) Der Schutz von Bäumen als Naturdenkmal und in Alleen, von Streuobstbeständen, von Nist-, Brut- und Lebensstätten regelt sich nach den §§ 23, 31, 32 und 34 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(4) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG),
- b) gewerblich genutzte Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien,
- c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,
- d) Obstbäume mit Ausnahme von Walnuß und Esskastanie,
- e) Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Linden, Buchen, Ulmen, Platanen und Walnuß die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 1,90 m aufweisen,
- f) Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume in besiedelten Bereichen.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
Als Beschädigungen sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich anzusehen.
Der Aufbau wird erheblich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen:
 - a) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z: B. Asphalt, Beton),
 - b) das Befahren des unbefestigten Kronentraufbereiches mit schweren Arbeitsgeräten und Fahrzeugen, sowie deren Abstellen, sofern die Fläche nicht als Parkplatz ausgewiesen ist,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - d) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - e) Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
 - f) das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden)
 - g) mechanische Einwirkungen (z. B. Nägel, Draht)
 - h) die Anwendung von Streusalzen im Kronentraufbereich von Bäumen, soweit nicht die Straßenreinigungssatzung der Stadt Spremberg etwas anderes vorsieht.
- (3) Kronentraufbereich ist die Bodenfläche unter der Krone des Baumes.
Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten bzw. 4,50 m bei pyramidal wachsenden Bäumen.
- (4) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 3 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
- (2) Nicht unter die Verbote nach § 3 dieser Satzung fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefährdung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (z. B. Foto). Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Spremberg unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sollten nach Möglichkeit mindestens 5 Werktage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitgehalten werden.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahme

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden, nach § 2 dieser Satzung geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen. Entstehende Schäden sind von ihnen fachgerecht zu behandeln. Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 3 wird eine Ausnahme zugelassen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf eine andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt,
 - e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,

- f) eine Vereinzelung (aus Konkurrenzgründen) zur Förderung des arttypischen Wuchses unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes der verbleibenden Gehölze notwendig ist.
- (2) Von den Verboten nach § 3 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Spremberg schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen.
Dem Antrag ist eine Bestandsskizze beizufügen, aus der die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäumen nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind.
Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen die Beibringung eines Stand- und/ oder Bruch- sicherheitsgutachten für den zu beseitigenden Baum verlangen.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie ist gebührenpflichtig. In begründeten Fällen kann die Entscheidung vorab mündlich erteilt werden. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, bei dem geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist Zeitgleich mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung mit Hinweis auf die geplante Baumaßnahme an die zuständige Stelle der Stadt Spremberg zu richten. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist ein Baumbestandsplan beizufügen. In diesem sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Der Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 6 dieser Satzung soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, welche, unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, dem Wert des beseitigten Baumes entspricht. Dies gilt nicht für abgestorbene Bäume.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang und der Vitalität des beseitigten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis 100 cm (in 130 cm vom Erdboden gemessen) ist als Ersatz ein Baum mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum in gleicher Qualität zu pflanzen.

- (3) Nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Spremberg kann der Antragsteller für die Entfernung eines Baumes auf Wunsch auch, unter Berücksichtigung der Pflanzgrößen, eine Hecke (5 lfd. m pro Ersatzbaum) oder Solitärsträucher (5 Stück pro Ersatzbaum) pflanzen.
- (4) Sind die als Ersatz gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode (Mitte Juni) nach der Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung entsprechend zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich den eingesparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt zu richten. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Gehölzen zu verwenden.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist spätestens ein Jahr nach der Beseitigung des Baumes fällig. Die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 dieser Satzung ist innerhalb von 3 Monaten nach der Beseitigung des Baumes zu entrichten. Die zuständige Stelle kann andere Fristen bestimmen.
- (7) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der zuständigen Stelle der Stadt Spremberg unter Angabe der Pflanzenart und der Pflanzgröße umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzung ist im Lageplan zu kennzeichnen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 der Satzung einen Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 der Satzung verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 der Satzung ohne eine Ausnahme oder eine Befreiung nach § 6 dieser Satzung einen geschützten Baum geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Spremberg sind berechtigt, zur Durchführung von Handlungen auf Grundlage dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 seiner Beweispflicht nicht nachkommt,
 - d) Auflagen oder Bedingungen im Rahmen einer nach § 6 dieser Satzung erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - e) entgegen § 7 dieser Satzung den Baumbestandsplan nicht beibringt, falsche oder wesentlich unvollständige Angaben macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Gebühren

Die Höhe der Gebühren nach § 6 dieser Satzung wird auf 15,00 € für die Bearbeitung eines Antrages zum Fällen von Bäumen festgelegt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spremberg, den 22.09.2005

gez. Schönherr
Stellv. Bürgermeister

Antrag

☐ auf Baumfällung

☐ Ausnahmegenehmigung

☐ Kronenreduzierung

1	Grundlage der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist die Baumschutzsatzung der Stadt Spremberg, Beschluss Nr. G/IV/05/0200 vom 21.09.2005, veröffentlicht im „Amtsblatt für die Stadt Spremberg – Spremberger Anzeiger“ Nr. 16 vom 30. September 2005, Seite 2	Eingangsstempel	Antragsnummer: Termin: Kassenzeichen:		
Stadtverwaltung Spremberg SG Hoch- und Tiefbau, Grün- und Friedhofswesen Am Markt 1 03130 Spremberg		Dienstgebäude: Am Markt 2 Ansprechpartner: Frau Drews/ Frau Brüllke Telefon: (03563) 340 556/ 340 555 Fax: 03563/ 340 600 Zimmer: 1.06/ 1.11			
2	Antragsteller	Name, Vorname Anschrift telefonisch tagsüber zu erreichen:			
3	Liegenschaft	Gemarkung, Flur, Flurstück Straße, Hausnummer, Ortsteil Grundstückseigentümer ist: ☐ Antragsteller oder ☐ (Name, Anschrift)			
4	Gebiet mit B-Plan	☐ ja ☐ nein B-Plan Nummer: Ich beantrage die Befreiung von den Festsetzungen im B-Plan.			
5	Angaben über die zu beseitigenden Bäume	Nr.	Baumart	Stammumfang in cm (in 1,30 m Höhe)	Baumhöhe in m
6	Begründung für die Beseitigung	 			
7	Mir ist bekannt, dass mit der Beseitigung der geschützten Bäume erst begonnen werden darf, wenn die hierfür notwendige Genehmigung erteilt worden ist. Mir ist ebenfalls bekannt, dass die ungenehmigte Beseitigung oder Beschädigung geschützter Bäume gemäß § 11 der Baumschutzsatzung der Stadt Spremberg eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.				
8	8.1 Anlagen ☒ Bestandsskizze ☐ Lichtbilder ☐	8.2 Antragsteller Datum, Unterschrift			